

**Preisblatt der Stadtwerke Neustadt in Holstein über die Versorgung mit Fernwärme
im Wärmeversorgungsgebiet "Lübscher Mühlenberg", gültig ab 01. Januar 2025**

Berechnung des Grundpreises Fernwärme

Berechnungsformel: $GP = GP_0 \cdot (0,15 + 0,2 \text{ Inv}/\text{Inv}_0 + 0,65 \text{ Lohn}/\text{Lohn}_0)$

	GP ₀ , netto	Inv ₀	Lohn ₀	∅ Inv	∅ Lohn	GP netto	GP (inkl. 19% USt.)
Basispreis (1) <=20kW	51,50 €/kW x Jahr	91,12	94,83	127,75	109,97	60,98 €/kW x Jahr	72,57 €/kW x Jahr
Basispreis (2) >20kW	79,50 €/kW x Jahr	91,12	94,83	127,75	109,97	94,14 €/kW x Jahr	112,03 €/kW x Jahr

Berechnung des Arbeitspreises Fernwärme

Berechnungsformel: $AP = AP_0 \cdot (0,2 + (0,20 \text{ BM} + 0,2 \text{ EG}/\text{EG}_0) + 0,4 \text{ FW}/\text{FW}_0)$

	Basis AP ₀ , netto	BM	EG ₀	FW ₀	∅ EG	∅ FW	AP netto	AP (inkl. 19% USt.)
Arbeitspreis	59,50 € / MWh	1,0	85,76	93,77	201,00	158,40	91,89 € / MWh	109,35 € / MWh

Berechnung von Steuern und Abgaben

	AP netto	AP (inkl. 19% USt.)
Emissionspreis für Mehrkosten aus nation. Emissionshandel nach dem BEHG für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe auf Basis des nation. CO ₂ -Arbeitspreises. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der in EBeV 2030 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Aus den festgelegten Zertifikatspreisen und den Umrechnungsfaktoren multipliziert mit Verhältnis zwischen je Kalenderjahr gültigen nationalen Emissionspreis zu Basiswert 2022 (30 €/t).	11,04 € / MWh	13,13 € / MWh

SUMME Arbeitspreis

SUMME Arbeitspreis aus Berechnungsformel und Berechnung von Steuern und Abgaben	AP netto	AP (inkl. 19% USt.)
	102,93 € / MWh	122,48 € / MWh

Die Grund- und Arbeitspreise errechnen sich anhand der vorstehenden Preisformel jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.

Für die Bildung des Grundpreises werden folgende Indizes verwendet:

- GP = Neuer Grundpreis in Euro/Jahr je kW
- GP₀ = Basis-Grundpreis
- Inv = Verbraucherpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0002, Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis September des laufenden Kalenderjahres
[Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Erzeugerpreisindex-gewerblicher-Produkte-Statistisches-Bundesamt.html)
- Inv₀ = Basis-Verbraucherpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0002, Jahresdurchschnitt 2018, Basisjahr 2021 = 100
- Lohn = Index der Tarifverdienste 62221-0002, VST066 Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne So., WZ08-D, Durchschnitt des IV. Quartals des vorhergehenden Kalenderjahres und des I. bis III. Quartals des laufenden Kalenderjahres
[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Tabellen \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Statistisches-Bundesamt-Deutschland-GENESIS-Online-Tabellen.html)
- Lohn₀ = Basis-Index Index der Tarifverdienste 62221-0002, VST066 Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne So., WZ08-D, Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2020 = 100

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Preisanpassung (Stand: 23.11.2024) lag seitens des Statistischen Bundesamtes kein Wert für Q3/24 vor. Daher wurde der Mittelwert aus den Werten Q4/23 bis Q2/24 ermittelt. Auf Anforderung erfolgt eine Aktualisierung des Preisblatts, das auf der homepage der SWNH veröffentlicht wird und entsprechend als Grundlage der Abrechnung gilt.

Für die Bildung des Arbeitspreises werden folgende Indizes verwendet:

- AP = Neuer Arbeitspreis in Euro/MWh
- AP₀ = Basis-Arbeitspreis
- BM = Unveränderlicher Beschaffungskostenanteil für Biomethan als Bestandteil des Kostenelements im Sinne von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV
- EG = Index der Erzeugerpreise "61241-004", GP19-3522 27 Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis September des laufenden Kalenderjahres
[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Statistisches-Bundesamt-Deutschland-GENESIS-Online.html)
- EG₀ = Basis-Index der Erzeugerpreise "61241-004", GP19-3522 27 Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2021 = 100.
- FW = Verbraucherpreisindex 61121-0006, COICOP 0455, Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis September des laufenden Kalenderjahres
[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Tabelle abrufen \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Statistisches-Bundesamt-Deutschland-GENESIS-Online-Tabelle-abrufen.html)
- FW₀ = Basis-Verbraucherpreisindex 61121-0006, COICOP 0455, Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100
- CO₂-Preis = Preis für Kauf von Zertifikaten gemäß BEHG mit einem festen CO₂-Preis von 30 Euro pro Tonne im Jahr 2022, berechnet mit einem theor. Anlagenwirkungsgrad von 85% sowie einem Umrechnungsfaktor Brennwert zu Heizwert nach deutscher EnEV für Erdgas von 0,901

Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen der Stadtwerke werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

	Nettopreis	Bruttopreis (inkl. 19% USt.)
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung. Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.	11,73 €	13,96 € (1)
Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung	2,94 €	3,50 € (2)
Nachinkasso / Direktinkasso	31,93 €	38,00 € (2)
Telefoninkasso	31,93 €	38,00 € (2)
Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.		
Erfolgloser Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Gang)	0,00 €	0,00 € (2)
Unterbrechung der Versorgung	0,00 €	0,00 € (2)
Wiederherstellung der Versorgung		
innerhalb der Geschäftszeit (3)	80,67 €	96,00 € (1)
außerhalb der Geschäftszeit (3)	143,70 €	171,00 € (1)
Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.		

(1) In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

(2) Auf Mahn-, Inkasso- und Sperrkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

(3) Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.